



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
80313 München

Bezirksausschuss 13 Bogenhausen  
Herr Florian Ring  
über die BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81660 München

- per Email -

**Bezirk Süd-Ost**  
**MOR-GB2.13**

80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Zimmer: [REDACTED]  
Sachbearbeitung:  
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
31.07.2023

### **Ausbau der Herzog-Heinrich-Brücke bzw. Föhringer Ring – Fahrradspur über die Leinthaler Brücke**

BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04318 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 14.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ring,

wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass der o. g. Vorgang noch nicht abschließend beantwortet wurde. Hierfür entschuldigen wir uns, die Beantwortung wird hiermit nachgeholt und der Vorgang damit abgeschlossen.

Es wurde damals um die Prüfung einer „Fahrradspur“ über die Leinthaler Brücke gebeten. Zwischenzeitlich gab es einen fast gleichlautenden Antrag des BA 12 – Schwabing Freimann vom 14.01.2020 Schutzstreifen in der Leinthalerstraße für den Radverkehr. Der Straßenquerschnitt auf der Leinthaler Brücke unterscheidet sich nicht vom Querschnitt im weiteren Straßenverlauf Richtung Westen, so dass die Rückmeldung für die Leinthaler Straße analog für die Brücke gilt. Im zugehörigen Antwortschreiben wird Folgendes ausgeführt:

„In der Leinthalerstraße ist die Errichtung von Schutzstreifen nicht möglich, da die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind. Laut StVO können Schutzstreifen markiert werden, wenn die Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kfz-Verkehr nur in seltenen Fällen erforderlich ist. Schutzstreifen dürfen von anderen Fahrzeugen demnach nur bei Bedarf überfahren werden. Ist die Fahrbahn so schmal, dass im Gegenverkehr zwangsläufig auf den Schutzstreifen ausgewichen werden muss (insbesondere, wenn LKW zugelassen sind) und der Bedarfsfall faktisch zur Regel wird, ist die Anlage von Schutzstreifen unzulässig. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss folglich so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können.“

Ein Schutzstreifen hat eine Mindestbreite von 1,25 m und eine Regelbreite von 1,50 m. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil sollte laut den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) mindestens 4,50 m und bei hohen Verkehrsstärken 5,00 m breit sein. Schutzstreifen erfordern somit Fahrbahnbreiten von mindestens 7,00 m. Die Leinthalstraße weist eine Breite von lediglich ca. 5,00 m – 6,00 m auf und ist somit zu schmal für die Anlage von Schutzstreifen.“

Eine weitere Möglichkeit der Bedeutung des Radverkehrs in diesem Bereich gerecht zu werden, könnte möglicherweise die künftige Ausweisung einer Fahrradstraße sein. Aktuell erfüllt die Leinthalstraße die Voraussetzungen nicht, da der Radverkehr nicht die vorherrschende Verkehrsart ist. Sollten sich durch den vierspurigen Ausbau des Föhringer Rings die Verkehrsströme ändern, könnte die Prüfung zur Ausweisung der Leinthalstraße als Fahrradstraße durch das Mobilitätsreferat jedoch erneut aufgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.



Leitung Bezirk Süd-Ost